Gemeinde Lauchringen



SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 30.07.2015 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz für

- 1. eine Lehrtätigkeit an den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen und Schulen beträgt 25,00 EUR/Stunde;
- 2. eine Übungsleitertätigkeit an den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen und Schulen beträgt 10,00 EUR/Stunde;
- 3. eine Betreuungstätigkeit an den gemeindlichen Betreuungseinrichtungen und Schulen beträgt 7,00 EUR/Stunde;
- 4. andere ehrenamtliche Tätigkeiten beträgt

- von 1 bis 8 Stunden 7,00 EUR/Stunde

mindestens 14,00 EUR/Tag

- von mehr als 8 Stunden 70,00 EUR/Tag.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für die zeitliche Berechnung der Inanspruchnahme ist die Dauer der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten werden nicht hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der Zeitabstand zwischen den beiden Tätigkeiten zugerechnet werden. Zeiten für die An- und Rückfahrt zum Tätigkeits- bzw. Sitzungsstandort werden nur bei auswärtigen Dienstvorrichtungen hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstvorrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für die mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezählt
 - 1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR; Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgende Sitzungen (z.B. Gemeinderat und Ausschuss) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
 - 2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung (z.B. Klausurtagung/Bereisungen) in Höhe von 50,00 EUR/Tag.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jährlich 280,00 EUR. Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden im Monat Dezember eines jeden Jahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 3 erfolgt nachträglich zum 10. des nächsten Monats.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.04.2010 am gleichen Tage außer Kraft.

Lauchringen, den 30. Juli 2015

Hildegard Rogg Bürgermeisterstellvertreterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 21.08.2015

Inkrafttreten der Satzung am 01.09.2015

Anzeige der Satzung bei der RA-Behörde am 21.08.2015